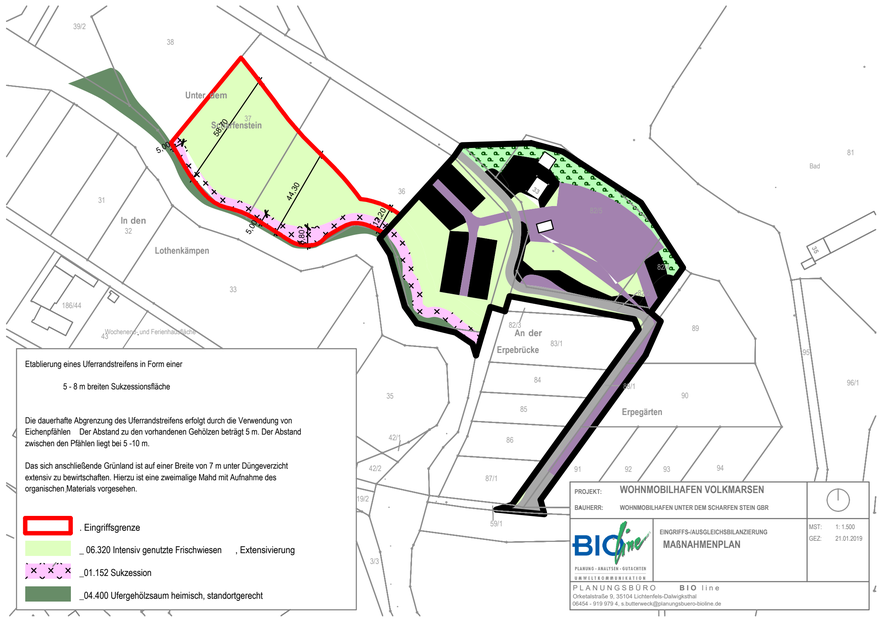

Ausgleichsmaßnahme

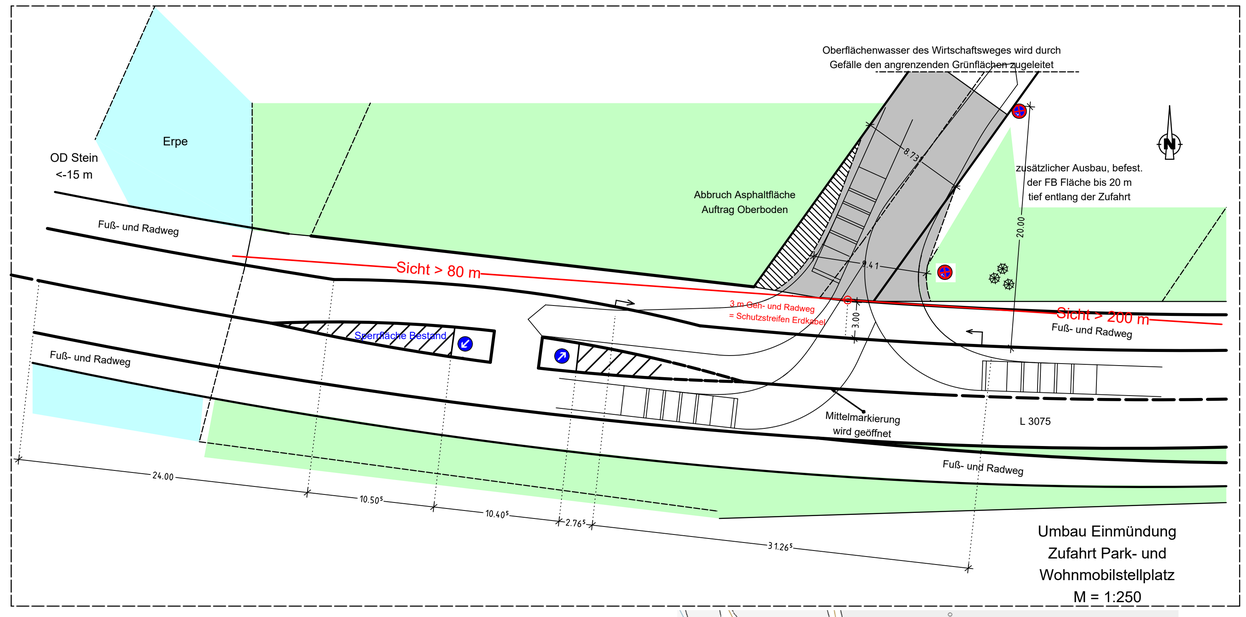

Einmündung

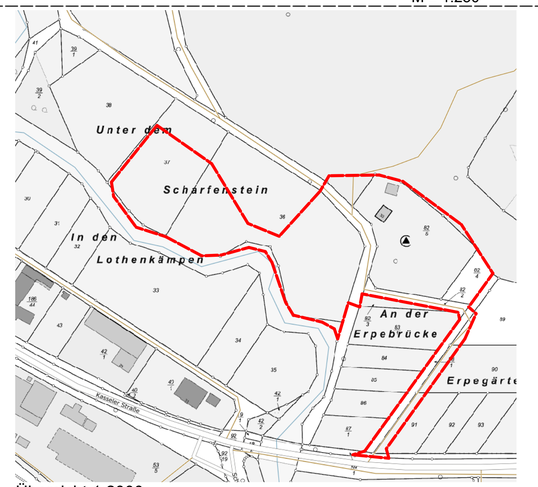

Übersicht 1:2000

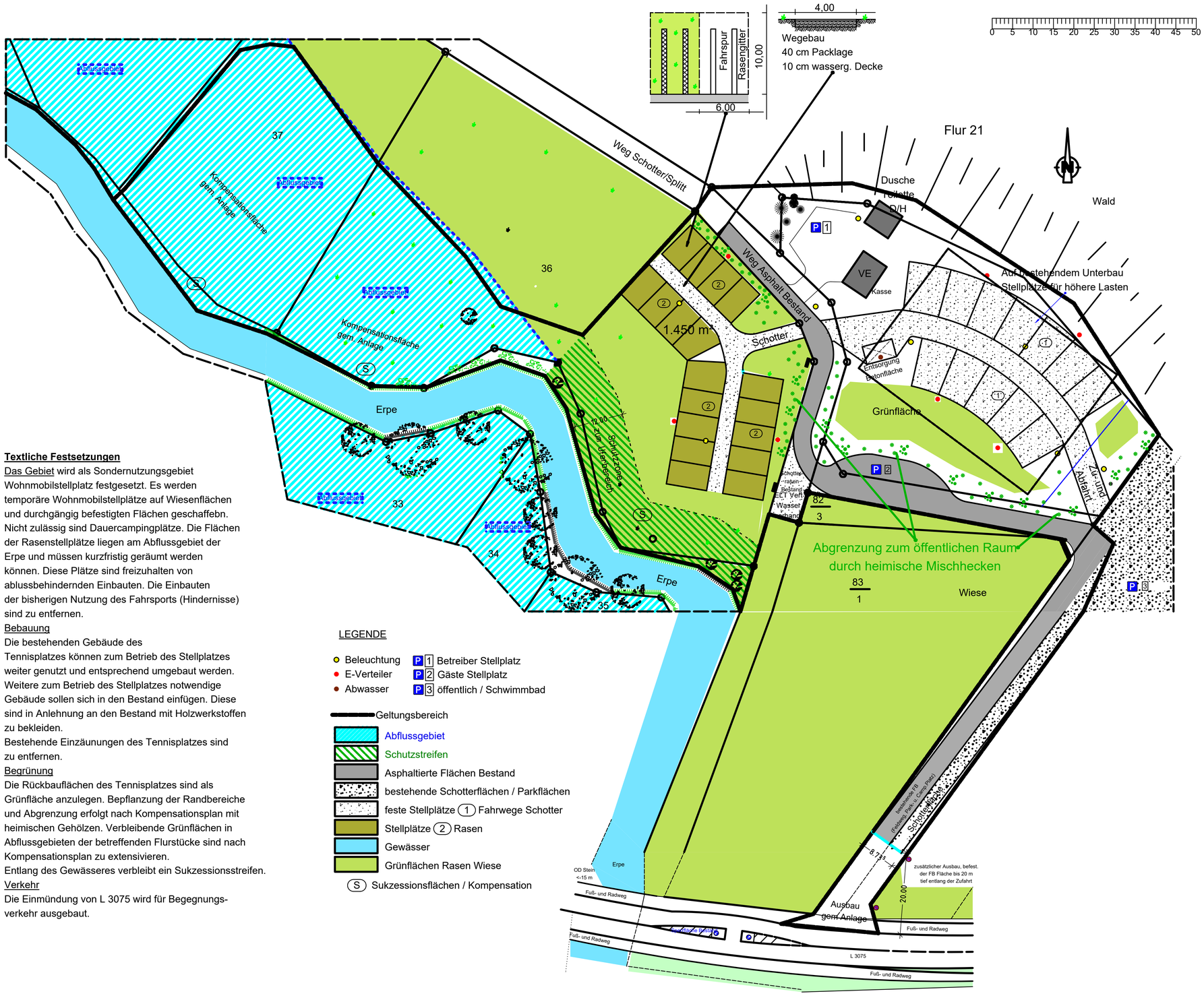

Textliche Festsetzungen

Das Gebiet wird als Sondernutzungsgebiet Wohnmobilstellplatz festgesetzt. Es werden temporäre Wohnmobilstellplätze auf Wiesenflächen und durchgängig befestigten Flächen geschaffebn. Nicht zulässig sind Dauercampingplätze. Die Flächen der Rasenstellplätze liegen am Abflussgebiet der Erpe und müssen kurzfristig geräumt werden können. Diese Plätze sind freizuhalten von ablussbehindernden Einbauten. Die Einbauten der bisherigen Nutzung des Fahrsports (Hindernisse) sind zu entfernen.

Bebauung

Die bestehenden Gebäude des Tennisplatzes können zum Betrieb des Stellplatzes weiter genutzt und entsprechend umgebaut werden. Weitere zum Betrieb des Stellplatzes notwendige Gebäude sollen sich in den Bestand einfügen. Diese sind in Anlehnung an den Bestand mit Holzwerkstoffen zu bekleiden.
Bestehende Einzäunungen des Tennisplatzes sind zu entfernen.

Begrünung

Die Rückbauflächen des Tennisplatzes sind als Grünfläche anzulegen. Bepflanzung der Randbereiche und Abgrenzung erfolgt nach Kompensationsplan mit heimischen Gehölzen. Verbleibende Grünflächen in Abflussgebieten der betreffenden Flurstücke sind nach Kompensationsplan zu extensivieren.
Entlang des Gewässeres verbleibt ein Sukzessionsstreifen.

Verkehr

Die Einmündung von L 3075 wird für Begegnungs-verkehr ausgebaut.

LEGENDE

- Beleuchtung
- E-Verteiler
- Abwasser
- P 1 Betreiber Stellplatz
- P 2 Gäste Stellplatz
- P 3 öffentlich / Schwimmbad
- Geltungsbereich
- Abflussgebiet
- Schutzstreifen
- Asphaltierte Flächen Bestand
- bestehende Schotterflächen / Parkflächen
- feste Stellplätze (1) Fahrwege Schotter
- Stellplätze (2) Rasen
- Gewässer
- Grünflächen Rasen Wiese
- (S) Sukzessionsflächen / Kompensation

Rechtsgrundlagen:
In der zur Zeit gültigen Fassung:
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

Hinweise

Thema Denkmalschutz
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde (Scherben, Steingeräte, Skelettreste o. a.) auftreten, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind bis zu einer Entscheidung in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

Thema Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Bei der Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18.04.2017 zu beachten.

Verfahrensvermerke
Nach den Bestimmungen des Bougesetzbuches (BauGB) der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Hessischen Bauordnung (HBO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Offentlich bekannt gemacht am .....
Die frühzeitige Unterrichtung wurde vom ..... bis ..... durchgeführt.

2. Aufstellungsbeschluss
durch die Stadtverordnetenversammlung am .....
Offentlich bekannt gemacht am .....

3. Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

4. Offenlegung des Planentwurfs gem. § 3 (2) BauGB
Offentlich bekannt gemacht am .....

Die öffentliche Auslage wurde vom ..... bis ..... durchgeführt.

5. Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetetnversammlung hat in ihrer Sitzung am .....den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10/12 BauGB als Satzung beschlossen.
Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

.....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

7. Inkraftsetzung
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht
und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (3) BauGB eingesehen werden kann,
ist am .....
ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wirksam geworden.

.....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

Stadt Volkmarsen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Entwurf zur erneuten Auslage
Errichtung von Wohnmobilstellplätzen
in Volkmarsen "Am Scharfen Stein"

Planungsbüro Bielefeld
Steinweg 6b
34471 Volkmarsen
Tel: 05693-6028, Fax -6713,
bernhard-bielefeld@t-online.de

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4a (3) BauGB erneute öffentliche Auslage

Maßstab:	1:500
Bearbeitet:	B. Bielefeld
Datum:	05.02.2019
	geändert am: